
(Vorname, Name des Antragstellers)

(Ort, Datum)

(Anschrift)

Stadtverwaltung Steinheim
Fachbereich Planen + Bauen
Marktstraße 2
32839 Steinheim

Antrag

gemäß der Richtlinie zur Förderung der Wiedernutzung und des Abrisses leerstehender Wohngebäude im Bereich der Stadt Steinheim

Anschrift des Objektes: _____

Baujahr des Objektes: _____

Bisheriger Eigentümer: _____
(Vorname, Name)

(Anschrift)

Das Objekt steht leer Ja seit: _____ Nein

Das Objekt ist bewohnt Ja Nein

Neuer Eigentümer: _____
(Vorname, Name)

(Anschrift)

Meine Familie besteht aus _____ Personen
(bitte Anzahl angeben)

Bei Abriss leerstehender Wohngebäude:

- Mit der Abrissmaßnahme ist noch nicht begonnen worden Ja Nein
- Die Maßnahme wird innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen Ja Nein

Bei der Wiedernutzung eines bestehenden Wohngebäudes:

- der notarielle Kaufvertrag ist noch nicht abgeschlossen Ja Nein
- bei Erbfolge/Schenkung ist die Übergabe noch nicht erfolgt (bitte geeignete Nachweise vorlegen) Ja Nein
- der notarielle Kaufvertrag bzw. die Übergabe erfolgt in den nächsten 12 Monaten Ja Nein

(Unterschrift des Antragstellers)

Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die §§ 7, 8, 9, 10 der Richtlinien zur Förderung der Wiedernutzung und des Abrisses leer stehender Wohngebäude im Bereich der Stadt Steinheim sind zu beachten.

§ 7 Verwendungsnachweis

1. Die Verwendung des Förderbetrages innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme durch die Vorlage von Rechnungen, Kaufbelegen, notariellen Verträgen oder in anderer geeigneter Form zu belegen.
2. Im Fall der Wiedernutzung hat der Zuschussempfänger nachzuweisen, dass die Bewohner, für die ein Zuschussbetrag beantragt wurde, mit Hauptwohnsitz in dem geförderten Gebäude angemeldet sind.

§ 8 Förderungsvorbehalt

Die Förderung erfolgt unter Ausschluss eines Rechtsanspruches und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 9 Beschlussgremium

1. Über die Anträge entscheidet der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Steinheim. Dem Ausschuss ist es vorbehalten, Förderschwerpunkte festzulegen. Dieses soll in erster Linie dann geschehen, wenn die Anzahl der Anträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt. In diesem Fall obliegt es dem Ausschuss, eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
2. Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften besteht ein generelles Rückforderungsrecht der Stadt Steinheim. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bau- und Planungsausschuss.
3. Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Maßnahme Zielen der städtebaulichen Entwicklung entgegensteht. Hierüber entscheidet der Bau- und Planungsausschuss.

§ 10 Ergänzende Regelungen

1. Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet wird. Im Falle der Wiedernutzung eines Gebäudes ist die Förderung auch zurück zu zahlen, wenn das Gebäude innerhalb von fünf Jahren nach Bewilligung wieder leer steht.
2. Die Förderung erfolgt unabhängig von anderen öffentlichen Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter, die für denselben Zweck ausgezahlt werden. Es ist Sache des Antragstellers, bei entsprechender rechtlicher Verpflichtung sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung der Stadt Steinheim in Kenntnis zu setzen.
3. Anspruch auf die Auszahlung der Fördermittel hat nur der Antragsteller. Abtretungen werden seitens der Stadt Steinheim nicht anerkannt.
4. Vor der Auszahlung von Fördermitteln hat der Antragsteller der Stadt Steinheim gegenüber schriftlich zu erklären, dass er diese Förderrichtlinie anerkennt.